

Satzung

zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Trollenhagen (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2000 (GVOBL M/V S.360) und dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung „ vom 22.01.1998 (GVOBL.M/V S.78), des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz-LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21.07.1998 (GVOBL. M-V S.647) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen am **20.08.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden Gehölze und öffentliche Grünflächen in der Gemeinde Trollenhagen nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der Schutz erstreckt sich auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen und nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bäume und Gehölze mit einem Stammumfang ab 35cm, gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 1,3 m mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammdurchmesser maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Durchmesser von 5,0 cm aufweisen muß.
- (3) Diese Satzung gilt für Hecken ab 1,5 m Höhe, die sich an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen befinden.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume und Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen, ausgenommen sind Walnuss- und Esskastanienbäume.
- (6) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützt sind (z.B. Feldhecken, Alleen und Baumreihen).
- (7) Abweichend von Absatz 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammdurchmesser für Ersatzpflanzungen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen im Sinne des Satzes 1 gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere:
 - a. Das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 - b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c. Die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden und das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
 - d. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Pflanzen, Büsche und Grünflächen im öffentlichen Bereich.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht Maßnahmen der fachgerechten Pflege, Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die Unterhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung aller jeweils geltenden Vorschriften. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetation bei Baumaßnahmen) und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 2a-d können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden wenn
- a. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - b. ein Baum krank oder abgestorben ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann: ausgenommen davon sind Baumruinen vor allem in der offenen Landschaft, die für Kleinlebewesen und Höhlenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellen, soweit von diesen keine unmittelbaren Gefahren ausgehen,
 - c. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht. Im Bereich des Baukörpers und seiner erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume und Gehölze vorhanden sind, und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - d. die Erhaltung des geschützten Gehölzes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann.
 - e. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen oder
 - f. die geschützten Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvorsetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Eingriffe aufgrund erteilter Genehmigungen dürfen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. ausgeführt werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

§ 6 Befreiungen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag von den Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b. zu einer Verschlechterung des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist beim Bürgermeister der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Der Antrag muß die Begründung enthalten.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Bei Bauanträgen oder Bauvoranfragen sind in den maßstäblichen Lageplan Standorte geschützter Bäume und Gehölze einzutragen, wenn sie durch das Bauvorhaben betroffen sind.
- (4) Ausnahmen erteilt der Bürgermeister.

§ 8 Nebenbestimmungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- (2) In den Fällen nach §5 Abs. 1.a.,c.,e. u.f. soll dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen standortgerechter Art nach Maßnahme der Empfehlungen der Gemeinde vorzunehmen und zu pflegen.
Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzungen durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde.
In diesem Falle setzt die Gemeinde die Geldleistungen entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (2) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich für die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen durch die Gemeinde zu verwenden im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume und Gehölze beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
Das gleiche gilt, wenn der Baum oder das Gehölz in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersatzpflanzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen

des § 5 Abs. 1 vor, hat der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte je angefangene 15 cm Stammdurchmesser des entfernten Baumes oder Gehölzes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

Hat ein Dritter geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

- (2) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach Maßgabe dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Landesnaturschutzgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am	:	20.08.03
genehmigt/ angezeigt am	:	03.09.03
ausgefertigt am	:	23.09.03
veröffentlicht am	:	20.10.03


Dr. E. Ressin
Bürgermeister

